

# Einschätzung der Anlagerisiken im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars

Der Verantwortliche Aktuar eines Lebensversicherungsunternehmens oder einer Pensionskasse<sup>1</sup> hat nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 der Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung und den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars (AktuarV) im Erläuterungsbericht „darzulegen, dass das Vorsichtsprinzip auch bei der Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellung herangezogenen Aktiva angewendet wurde“.<sup>2 3</sup>

Im Folgenden soll zunächst der Inhalt dieser Bestimmung erläutert werden. Anschließend werden die Anlagerisiken klassifiziert und zur Bewertung des Marktrisikos wird ein Stress-Test beschrieben. Schließlich wird auf die Anforderungen an den Aktuarbericht eingegangen.

## 1. Aufgabenstellung gemäß AktuarV

Die Verpflichtung für den Verantwortlichen Aktuar, in seinem Bericht die Anlagerisiken einzuschätzen, ist vor dem Hintergrund der EU-Richtlinien über die Lebensversicherung zu sehen.

Nach Artikel 20 Abs. 1 A. iv) der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen ist bei der Festlegung der Höhe der technischen Rückstellungen folgender Grundsatz zu beachten: „Der Grundsatz der Vorsicht gilt nicht nur für die Methode zur Bewertung der technischen Rückstellungen an sich, sondern auch für die Methode zur Bewertung der zur Deckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.“

Bei der Auslegung von § 6 Abs. 4 Nr. 4 AktuarV ist diese Bestimmung der EU-Richtlinie mit heranzuziehen.

Zunächst ergibt sich, dass die Einschätzung der Anlagerisiken zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres zu erfolgen hat, für das die versicherungsmathematische Bestätigung und der Erläuterungsbericht abgegeben werden.

Mit dem „Vorsichtsprinzip“ oder „Grundsatz der Vorsicht“, wie es in der deutschen Fassung der EU-Richtlinie heißt, ist nicht bloß gemeint, dass die Bewertung der Aktiva in der Bilanz den handelsrechtlichen Vorschriften genügt.<sup>4</sup> Vielmehr wird durch die Bezugnahme auf die Deckungs-

<sup>1</sup> Im folgenden sind mit Lebensversicherungsunternehmen auch Pensionskassen gemeint.

<sup>2</sup> Dies gilt im Bereich der Pensions- und Sterbekassen nur für Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 156a Abs. 3 VAG, bei denen die Aufsichtsbehörde eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 VAG getroffen hat, da für die anderen Pensions- und Sterbekassen nach § 11a Abs. 5 Satz 1 VAG vom Verantwortlichen Aktuar kein Erläuterungsbericht vorzulegen ist.

<sup>3</sup> Die Erleichterungen des § 6 Abs. 8 und 9 AktuarV dürften im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung sein, da eine separate Einschätzung der Anlagerisiken nur für den Neubestand wegen der in der Regel einheitlichen Kapitalanlage für Alt- und Neubestand nicht sinnvoll ist und der genehmigte Geschäftsplan keine Einschätzung der Anlagerisiken enthalten dürfte.

<sup>4</sup> Vgl. G. Claus, Die Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung und den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars, Der Aktuar, 3 (1997), 12.

rückstellung zum Ausdruck gebracht, dass die Bewertung der Aktiva im Hinblick auf die Verpflichtungen und deren Bewertung vorsichtig sein soll.

Die Aufgabenstellung ist daher in zwei Punkten zu erweitern:

Erstens ist die Bewertung sämtlicher Kapitalanlagen zu untersuchen, nicht nur die Bewertung der Kapitalanlagen des Deckungsstocks, die die Deckungsrückstellung bedecken. Denn die Kapitalanlagen des Deckungsstocks und die übrigen Kapitalanlagen unterliegen grundsätzlich denselben Anlagerisiken, so dass das Auftreten von Wertverlusten bei den einen nicht unabhängig vom Auftreten von Wertverlusten bei den anderen ist. Die Kapitalanlagen, die nicht zum Deckungsstock gehören, bedecken aber insbesondere die Sicherheitsmittel des Lebensversicherungsunternehmens, die für die Aufrechterhaltung der Solvabilität erforderlich sind. Mit Sicherheitsmitteln sind hier im Wesentlichen die Eigenmittel und die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ohne die festgelegten Überschussanteile gemeint.

Zweitens ist nicht nur die Bewertung der Aktiva zu untersuchen, sondern auch ihr Verhältnis zur Höhe und gegebenenfalls Bewertung der Passiva. Denn die Bewertungsvorschriften des HGB für die Kapitalanlagen stellen auch bei Einhalten der Anlagevorschriften des VAG für das gebundene Vermögen nicht automatisch sicher, dass eine ausreichend vorsichtige Bewertung vorliegt.

Das britische Government Actuary's Department legt die oben zitierte Vorschrift der EU-Richtlinie so aus, dass in Abhängigkeit von den Aktiva und ihrer Bewertung mittels eines Stress-Tests („resilience test“) eine Zusatzrückstellung in die technischen Rückstellungen einzustellen ist.<sup>5</sup> Nach den deutschen aufsichts- und handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften für die Deckungsrückstellung ist eine direkte Berücksichtigung von Anlagerisiken in der Deckungsrückstellung nicht möglich. Somit sind für die Einschätzung, ob bei der Bewertung der Kapitalanlagen der Grundsatz der Vorsicht beachtet wurde, die Sicherheitsmittel in die Betrachtung einzubeziehen, soweit sie nicht zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne benötigt werden.

Die Einschätzung der Anlagerisiken im Aktuarbericht ist wie der gesamte Aktuarbericht auch im Zusammenhang mit der Anforderung in § 11a Abs. 3 Nr. 1 VAG zu sehen, nach der der Verantwortliche Aktuar bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung die Finanzlage des Unternehmens daraufhin zu überprüfen hat, ob die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet ist. Dadurch erhält die Einschätzung der Anlagerisiken auch einen prospektiven Aspekt. Dass das Vorsichtsprinzip bei der Bewertung der Aktiva angewendet wurde, stellt grundsätzlich eine notwendige (aber natürlich nicht hinreichende) Bedingung für die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen dar.

Bei der Einschätzung der Anlagerisiken ist grundsätzlich die Art der eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen und bei Pensionskassen auch das verwendete Finanzierungsverfahren. Dies wird etwa deutlich an den Beispielen eines Lebensversicherungsunternehmens, das nur fondsgebundene Lebensversicherungen ohne Garantien im Bestand hat, oder einer Pensionskasse, deren Finanzierung nach dem Bedarfsdeckungsverfahren erfolgt.

---

<sup>5</sup> Vgl. P.W. Wright u.a., A Review of the Statutory Valuation of Long-Term Insurance Business in the United Kingdom, *British Actuarial Journal* 4 (1998), 805. Die englische Fassung von Artikel 20 Abs. 1 A. iv) der EU-Richtlinie lautet: „*The method of valuation for the technical provisions must not only be prudent in itself, but must also be so having regard to the method of valuation for the assets covering those provisions.*“

## 2. Klassifizierung der Anlagerisiken

Die Risiken aus Kapitalanlagen umfassen nach der Klassifizierung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 5-20 (DRS 5-20)<sup>6</sup>

- das Marktrisiko,
- das Bonitätsrisiko,
- das Liquiditätsrisiko.<sup>7</sup>

Unter dem *Marktrisiko* wird das Risiko eines Verlustes auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Zins-, Aktienkurs- oder Wechselkursveränderungen verstanden.

Zur Analyse der Marktrisiken sind quantitative Methoden heranzuziehen.<sup>8</sup> Soweit keine anderen Methoden verwendet werden, hat die Quantifizierung durch den im nächsten Abschnitt beschriebenen Stress-Test zur Berücksichtigung eines Krisenszenarios zu erfolgen.

Als *Bonitätsrisiko* bezeichnet man das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls eines Schuldners.

Vor dem Hintergrund einer verstärkten Anlage von Lebensversicherungsunternehmen in Unternehmensanleihen, in Anleihen ausländischer Staaten oder anderer ausländischer öffentlicher Körperschaften, in sogenannten strukturierten Produkten, Asset-Backed-Security-Produkten oder ähnlichen Investments hat das Bonitätsrisiko für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen in letzter Zeit wesentlich an Bedeutung gewonnen. Daher sollte der Verantwortliche Aktuar zur Risikostruktur dieser Anlageklassen (z.B. Unternehmensrisiken, Länderrisiken, Ratingklassen externer Ratingagenturen) eine Aussage im Aktuarbericht machen.<sup>9</sup>

Das *Liquiditätsrisiko* als das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit nachkommen zu können, ist im vorliegenden Kontext wegen der Stichtagsbetrachtung nicht direkt relevant.

## 3. Stress-Test zur Analyse der Marktrisiken aus Kapitalanlagen

Zur Einschätzung der Marktrisiken aus Kapitalanlagen werden in einem Krisenszenario (Stress-Test) kurzfristig eintretende extreme Wertverluste der Kapitalanlagen unterstellt und ihre Auswirkungen bewertet.

Hierzu ist zunächst für die einzelnen Anlageklassen das Krisenszenario festzulegen. Anschließend ist zu diskutieren, unter welchen Bedingungen der Stress-Test als „bestanden“ gilt. Ferner

---

<sup>6</sup> Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20). Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, 3. April 2001

<sup>7</sup> Vgl. DRS 5-20 Tz. 3.

<sup>8</sup> Vgl. DRS 5-20 Tz. 29, 30 und 31.

<sup>9</sup> Vgl. DRS 5-20 Tz. 32.

wird auf die Auswirkungen der Änderung des § 341b HGB eingegangen, sowie auf die Frage, ob der Stress-Test auf Bilanzdaten oder auf Planungsdaten beruhen soll.

### 3.1 Anlageklassen und Krisenszenario

Nach den Erfahrungen der letzten 20 Jahre in den deutschen Wertpapiermärkten wird in dem Krisenszenario unterstellt, dass die Marktwerte von Aktien um 35 % fallen und die Zinsen für festverzinsliche Wertpapiere um 2 % steigen (*Basisszenario*). Dieses Szenario, das sich an den - abgesehen von den Einbrüchen an den Aktienmärkten in den Jahren 2001 und 2002 - maximalen Aktienkurseinbrüchen bzw. Zinssteigerungen in diesem Zeitraum orientiert, stimmt überein mit der Empfehlung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)<sup>10</sup>.

Allerdings erscheint es angemessen, eine bereits eingetretene negative Veränderung im Berichtsjahr im Krisenszenario teilweise zu berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass der Stress-Test ein zu starkes prozyklisches Verhalten der Kapitalanleger fördert.

Daher kann der Satz von 35 % für den Marktwertverlust bei Aktien um den im Berichtsjahr tatsächlich eingetretenen Marktwertverlust des Aktienportfolios oder eines dafür repräsentativen Aktienindex bis auf 20 % reduziert werden. Entsprechend kann der Satz von 2 % für den Zinsanstieg bei festverzinslichen Wertpapieren um den Zinsanstieg des Berichtsjahres bis auf 1 % reduziert werden (*Szenario mit einjährigem Gedächtnis*). Aus Transparenzgründen ist zu empfehlen, den Kursverlust bzw. Zinsanstieg des Berichtsjahres an einem repräsentativen Index zu messen, an dem sich die Kapitalanlage des Unternehmens orientiert, und nicht am Unternehmensportfolio.

Damit reduziert sich im Grenzfall das Szenario für den Stress-Test auf das im DRS 5-20<sup>11</sup> vorgegebene Szenario.

Da die historischen Erfahrungen, die diesem Krisenszenario zugrunde liegen, sich am Aktienkurs deutscher Standardwerte bzw. an der Zinsänderung deutscher Staatsanleihen orientieren (in der GDV-Studie werden die Veränderungen von DAX und REX analysiert), ist vor einer Anwendung zu überprüfen, ob nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die die Anwendung eines noch extremeren Krisenszenarios angemessen erscheinen lassen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn wesentliche Teile des Aktienportfolios auf bestimmte Branchen oder (außereuropäische) Länder konzentriert oder die Aktienkurs- und Zinsänderungsrisiken mit Währungsrisiken kombiniert sind.

In der Praxis kann der Zinsanstieg von 2 % näherungsweise durch einen prozentualen Rückgang der Marktwerte der Anlageklasse festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigt werden, dessen Höhe sich aus der unternehmensindividuellen durchschnittlichen Duration des Wertpapierportfolios ergibt. Bei einer durchschnittlichen Duration von beispielsweise 5 Jahren könnte daher ein 10 %iger Wertverlust unterstellt werden.

---

<sup>10</sup> Vgl. Konzept für die Durchführung von Stress-Tests, Rundschreiben 2639/1999 des GDV vom 16.12.1999. Darin werden auch die historischen Erfahrungen näher diskutiert.

<sup>11</sup> Vgl. DRS 5-20 Tz. 31.

Die Kapitalanlagen sind den einzelnen Anlageklassen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sachgerecht zuzuordnen und dafür ggf. in ihre Bestandteile zu zerlegen; sachgerechte Näherungen sind zulässig. So werden Anteile an Aktienfonds den Aktien und Anteile an Rentenfonds den festverzinslichen Wertpapieren zugeordnet. Anteile an gemischten Investmentfonds werden (ggf. näherungsweise) gemäß ihrer Anlagestruktur auf die Anlageklassen aufgeteilt.

Neben den Anlageklassen Aktien und festverzinsliche Wertpapiere bestehen noch weitere Anlageklassen:

Die Anlageklasse Beteiligungen einschließlich Anteilen an verbundenen Unternehmen (jedoch ohne Anteile an Grundstücksgesellschaften) wird der Anlageklasse Aktien zugeschlagen. Für börsennotierte Beteiligungen ergibt sich dies unmittelbar, aber auch für nicht börsennotierte Beteiligungen kann unterstellt werden, dass ihr Marktwert in hohem Maße mit dem Marktwert börsennotierter Unternehmen korreliert ist.

Für die Anlageklasse Immobilien, der auch Anteile an Grundstücksgesellschaften und offenen Immobilienfonds zuzuordnen sind, ist grundsätzlich ebenfalls ein Marktwertverlust in dem Krisenszenario anzusetzen. Dazu ist in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Immobilienportfolios (Nutzungsart, Inland oder Ausland, geographische Lage, innerstädtische Lage) und der Volatilität der entsprechenden Teilmärkte ein geeigneter Abschlag festzulegen.

Der sich in dem Szenario ergebende Marktwertverlust wird bei Kapitalanlagen, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, auf den Zeitwert gemäß §§ 55 und 56 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) angewendet.

Die zum Nennwert bilanzierten Kapitalanlagen bleiben ebenso wie die zum Zeitwert bilanzierten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice und die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft unberücksichtigt. Denn bei der fondsgebundenen Lebensversicherung und bei der aktiven Rückversicherung liegt bzgl. der genannten Kapitalanlagen eine Kongruenz zwischen Aktivseite und Passivseite vor, so dass in der Regel kein Anlagerisiko besteht. Bei den zum Nominalwert bilanzierten Kapitalanlagen bleiben Marktwertverluste wegen ihres Bilanzansatzes ohne Auswirkung, sofern diese Anlagen bis zur Endfälligkeit gehalten werden können und Ausfälle nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis werden nur die Marktwertverluste derjenigen Kapitalanlagen betrachtet, für die nach § 54 RechVersV der Zeitwert im Jahresabschluss anzugeben ist. Dementsprechend sind mit Bewertungsreserven der Kapitalanlagen im Folgenden stets nur die Bewertungsreserven dieser Anlagen gemeint. Dabei sind eventuell vorhandene stille Lasten dieser Anlagen mit den Bewertungsreserven zu saldieren.

### **3.2 Vergleichskriterium für den Stress-Test**

Das Vergleichskriterium für den Stress-Test wird zunächst auf Marktwertbasis formuliert:

Der sich in dem Szenario insgesamt ergebende Wertverlust wird als Sollbetrag einer *Marktwertschwankungsreserve* aufgefasst. Der Marktwertschwankungsreserve zuzüglich der Solvabilitätsspanne als *Stress-Test-Soll* sind die Bewertungsreserven der Kapitalanlagen, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, und die Eigenmittel als *Stress-Test-Ist* gegenüberzustellen. Der Stress-Test ist „bestanden“, wenn das Stress-

Test-Soll nicht größer ist als das Stress-Test-Ist. Die Frage, wie vorzugehen ist, wenn der Stress-Test „nicht bestanden“ wird, wird in Abschnitt 4 diskutiert.

Das *Stress-Test-Ist* ist die Summe aus den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen und den sogenannten Eigenmitteln A und B<sup>12</sup>. Dazu gehören außer dem Eigenkapital, dem freien Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und dem Schlussüberschussanteilfonds auch bestimmte „nachrangige“ Eigenkapitalbestandteile; abzuziehen sind aktivierte immaterielle Werte. Im wirtschaftlichen Ergebnis sind das die *Sicherheitsmittel*, die zur Verlustragung zur Verfügung stehen.

Von den sogenannten Eigenmitteln C<sup>13</sup>, die nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beim Nachweis der Solvabilität angesetzt werden dürfen, sind die Bewertungsreserven der Kapitalanlagen (soweit sie wie oben definiert in die Betrachtung einbezogen sind) bereits im Stress-Test-Ist enthalten. Der beim Solvabilitätsnachweis z.Z. ebenfalls mögliche Ansatz künftiger Gewinne ist hier nicht vorgesehen, da diese bei einem extremen Wertverlust keine sofortige bilanzielle Wirkung haben und auch ihre Berücksichtigung bei den Eigenmitteln C auf Grund der EU-Richtlinie 2002/12/EG abgeschafft werden wird. Allerdings kann wie in Abschnitt 4 erläutert bei der Bewertung der Ergebnisse des Stress-Tests auch auf die Eigenmittel C eingegangen werden.

Im *Stress-Test-Soll* als dem *Sicherheitserfordernis* werden die zu bildende Marktwertschwankungsreserve und die gemäß VAG zu bildende Solvabilitätsspanne addiert. Dies hat zur Konsequenz, dass das Bestehen des Stress-Tests gleichbedeutend damit ist, dass nach den Marktwertverlusten das Lebensversicherungsunternehmen die Solvabilitätsspanne mit den Eigenmitteln A und B sowie den (verbliebenen) Bewertungsreserven der Kapitalanlagen bedecken kann. Der Nachweis der Solvabilität ist aber Voraussetzung für die dauerhafte Tätigkeit als Lebensversicherungsunternehmen. Insofern erscheint eine vollständige oder teilweise Verrechnung von Marktwertschwankungsreserve und Solvabilitätsspanne nicht als angemessen.

Dafür sprechen auch inhaltliche Überlegungen. Üblicherweise wird ein Teil der Solvabilitätsspanne, nämlich 3 % der konventionellen Deckungsrückstellung, mit Kapitalanlagerisiken begründet. Dass damit aber nicht die Marktrisiken bestimmter Anlageklassen wie Aktien abgedeckt werden können, ergibt sich bereits daraus, dass der sehr niedrige Satz von 3 % undifferenziert auf die gesamte Deckungsrückstellung angewendet wird. Darüber hinaus sind mit diesem Betrag weitere Risiken wie das Bonitätsrisiko und vor allem das Zinsgarantierisiko abzudecken.

Das Vergleichskriterium lässt sich somit auf Buchwertbasis äquivalent so formulieren:

Nach Anwendung des Krisenszenarios auf die Marktwerte der Kapitalanlagen werden die sich nach den ggf. erforderlichen Abschreibungen ergebenden Buchwerte der Kapitalanlagen und die ggf. reduzierten Sicherheitsmittel auf der Passivseite ermittelt. Der Stress-Test ist „bestanden“, wenn das Lebensversicherungsunternehmen auf der Basis der veränderten Buchwerte die Solvabilitätsspanne mit den Eigenmittel A und B und den (verbliebenden) Bewertungsreserven bedecken kann.

### **3.3 Auswirkungen der Änderung des § 341b HGB**

---

<sup>12</sup> im Sinne des Rundschreibens R 3/97 des BAV, VerBAV 1997, 219-234

<sup>13</sup> im Sinne des Rundschreibens R 3/97 des BAV, VerBAV 1997, 219-234

Nach der Änderung der Bewertungsvorschriften für Kapitalanlagen in § 341b HGB<sup>14</sup> ist zu prüfen, ob der beschriebene Stress-Test zu modifizieren ist.

Einerseits könnte die Auffassung vertreten werden, dass alle Wertpapiere, die dem Anlagevermögen zugeordnet werden, wie die zum Nominalwert bilanzierten Kapitalanlagen nicht in das Krisenszenario einbezogen und mit ihren Buchwerten statt mit ihren Marktwerten berücksichtigt werden, da keine kurzfristige bilanzwirksame Abschreibungsnotwendigkeit besteht. Das würde im Extremfall bedeuten, dass das Krisenszenario überhaupt keine Auswirkung mehr hätte, wenn nämlich alle Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet werden.

Auf der anderen Seite ist durch die Änderung des § 341b HGB ein subjektives Element in die Bewertung der Aktiva gekommen, sowohl in der Frage der Zuordnung zum Anlagevermögen als auch in gewissem Umfang in den Fragen, wann und in welcher Höhe eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.<sup>15</sup> Das könnte es nahe legen, die Zuordnung von Kapitalanlagen zum Anlage- oder Umlaufvermögen gänzlich außer Betracht zu lassen und wie bisher zu unterstellen, dass alle Wertpapieren im Umlaufvermögen gehalten werden. Es ist nämlich durchaus möglich, dass ein im Geschäftsjahr eintretender Marktwertverlust von 35 % bei Aktien im Anlagevermögen, der bis zum Bilanzstichtag anhält, bereits als voraussichtlich dauernde Wertminderung anzusehen ist und damit eine entsprechende Abschreibung erforderlich wird.<sup>16</sup>

Auf Grund der angeführten Subjektivität in der Bewertung und der aktuellen Diskussion zur Auslegung des geänderten § 341b HGB soll die Zuordnung der Anlageklasse Aktien zum Anlage- oder Umlaufvermögen unberücksichtigt bleiben.

Bei festverzinslichen Wertpapieren mit festem Rückzahlungstermin, die im Anlagevermögen gehalten werden, liegt dagegen grundsätzlich der gleiche Sachverhalt wie bei zum Nominalwert bilanzierten Kapitalanlagen vor. Es tritt in der Regel keine dauernde Wertminderung auf, so dass Marktwertverluste bilanziell ohne Auswirkung bleiben, sofern die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit gehalten werden können und Ausfälle nicht zu erwarten sind.<sup>17</sup> Sie können daher beim Krisenszenario unberücksichtigt bleiben und statt ihrer Marktwerte werden ihre Buchwerte verwendet, so dass auch keine Bewertungsreserven angesetzt werden. Bei Anteilen an Rentenfonds, die im Anlagevermögen gehalten werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine entsprechende Betrachtungsweise möglich ist.<sup>18</sup>

### **3.4 Stress-Test mit Bilanzdaten und mit Planungsdaten**

---

<sup>14</sup> geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG)

<sup>15</sup> Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auslegung des § 341b HGB (neu) (IDW RS VFA 2) vom 08.04.2002.

<sup>16</sup> Vgl. IDW RS VFA 2 Tz. 19 und IDW Aktuell: VFA zur Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen, erstellt am 02.10.2002, unter [www.idw.de](http://www.idw.de).

<sup>17</sup> Vgl. IDW RS VFA 2 Tz. 20 Satz 1.

<sup>18</sup> Vgl. IDW RS VFA 2 Tz. 20 Satz 2, Tz. 24.

Wie im ersten Abschnitt dargestellt, ist der Stress-Test zunächst auf der Basis der tatsächlichen Jahresabschlusswerte zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres durchzuführen. Dies hat den Vorteil, dass eine objektive Datenbasis vorliegt. Unterstellt wird dabei, dass die krisenhafte Entwicklung unmittelbar vor dem Bilanzstichtag eintritt und keine Reaktionsmöglichkeiten mehr für das Lebensversicherungsunternehmen bestehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Aktuarberichts liegen aber möglicherweise zusätzliche Erkenntnisse vor. In jedem Fall steht eine Unternehmensplanung für das laufende Geschäftsjahr, d.h. das Jahr nach dem Berichtsjahr zur Verfügung. Daher erscheint es angemessen, den Stress-Test zusätzlich auf der Grundlage der Daten der Unternehmensplanung zum Bilanzstichtag des laufenden Geschäftsjahres durchzuführen. Im Szenario mit einjährigem Gedächtnis beziehen sich die Anrechnungsregeln auch dann auf die Kapitalmarktentwicklung des Berichtsjahres.

Bei der verwendeten Planung soll es sich um die offizielle Unternehmensplanung handeln. Sollte diese Planung noch nicht auf dem Jahresabschluss des Berichtsjahres basieren, sondern z.B. noch auf einer früheren Planung für das Berichtsjahr, ist sie an den Jahresabschluss des Berichtsjahres anzupassen. Die wesentlichen Annahmen für die Planung, insbesondere für die Entwicklung der Kapitalanlagen und Kapitalerträge sind auch nach Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars realistisch zu wählen.

Bei dem Stress-Test auf der Basis von Planungsdaten können auch bereits besondere Maßnahmen berücksichtigt werden, die für den Krisenfall beschlossen wurden, um ein „Nicht-Bestehen“ zu vermeiden, z.B. eine Senkung oder das Aussetzen der Überschussbeteiligung. Der Effekt dieser Maßnahmen ist zu quantifizieren.

Im Übrigen ist es zur internen Risikosteuerung sinnvoll, Stress-Tests auch unterjährig, z.B. auf der Basis von Quartalsabschlüssen oder internen Zwischenberichten durchzuführen.

#### **4. Anforderungen an den Aktuarbericht**

Der Verantwortliche Aktuar hat im Erläuterungsbericht seine Bewertung zu den Anlagerisiken abzugeben. Um die Bewertung für die Adressaten des Berichts nachvollziehbar zu machen, hat er dazu die wesentlichen Überlegungen, die zu seiner Einschätzung führen, darzustellen.

Im Aktuarbericht ist auf das Marktrisiko und das Bonitätsrisiko einzugehen.

Als Mindestanforderungen an die Darstellung könnten die sich auf diese Risiken beziehenden Anforderungen<sup>19</sup> an die Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen gemäß DRS 5-20 zusammen mit dafür relevanten allgemeinen Anforderungen betrachtet werden. Zu den im DRS 5-20 genannten allgemeinen Anforderungen gehört, dass

- die Risiken zu quantifizieren sind, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich, wirtschaftlich vertretbar und für die Adressaten entscheidungsrelevant ist,
- die dabei verwendeten Modelle und Annahmen zu erläutern sind,

---

<sup>19</sup> Vgl. DRS 5-20 Tz. 29 bis 32 sowie oben Abschnitt 2.

- wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu beschreiben sind, soweit dies für die Beurteilung der Risiken erforderlich ist.<sup>20</sup>

Für die Quantifizierung des Marktrisikos ist, sofern dafür kein anderes quantitatives Risikomodell verwendet wird, der in Abschnitt 3 beschriebene Stress-Test zu verwenden. Seine Ergebnisse sind zahlenmäßig darzustellen. Der Stress-Test ist auf der Basis von Bilanzdaten für das Berichtsjahr und auf der Basis von Planungsdaten als Prognose für das laufende Geschäftsjahr durchzuführen. Für den Stress-Test auf der Basis von Planungsdaten sind die wesentlichen Annahmen der Planung, insbesondere für die Entwicklung der Kapitalanlagen und Kapitalerträge anzugeben.

Wird der Stress-Test im Szenario mit einjährigem Gedächtnis auf der Basis von Bilanzdaten oder auf der Basis von Planungsdaten im Sinne von Abschnitt 3.2 „nicht bestanden“, so ist dies im Aktuarbericht besonders zu kommentieren.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Im ersten Fall ist die Differenz aus Stress-Test-Soll und Stress-Test-Ist positiv, aber nicht größer als zwei Drittel der Solvabilitätsspanne, d.h. die Eigenmittel A und B zusammen mit den (verbliebenen) Bewertungsreserven der Kapitalanlagen bedecken noch den Garantiefonds. Im zweiten Fall ist die Differenz aus Stress-Test-Soll und Stress-Test-Ist größer als zwei Drittel der Solvabilitätsspanne, d.h. auch der Garantiefonds wird nicht mehr bedeckt.

Würden diese Situationen in der Realität eintreten, so wäre nach § 81b VAG im ersten Fall der Aufsichtsbehörde ein „Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan)“ und im zweiten Fall ein „Plan über die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (Finanzierungsplan)“ zur Genehmigung vorzulegen.

In jedem der beiden Fälle hat der Verantwortliche Aktuar in seinem Bericht darzulegen, welche Maßnahmen das Lebensversicherungsunternehmen geplant oder bereits umgesetzt hat, um im Falle krisenhafter Entwicklungen an den Kapitalmärkten den sich daraus für das Unternehmen ergebenden Risiken zu begegnen. Soweit möglich sind diese Maßnahmen zu quantifizieren.

Beispielhaft seien einige denkbare Maßnahmen aufgelistet, für die teilweise die Zustimmung der Aufsichtsgremien des Lebensversicherungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist:

- Verkauf und Umschichtung von Kapitalanlagen,
- Eingehen von Absicherungsstrategien an den Kapitalmärkten,
- Senkung oder Aussetzen der Überschussbeteiligung,
- Einsatz des Schlussüberschussanteilsfonds,
- Abschluss geeigneter Rückversicherungsverträge,
- Verwendung von Eigenkapital,
- Einschuss der Aktionäre,
- Aufnahme von Genussrechtskapital oder nachrangigen Verbindlichkeiten,
- bilanzielle Maßnahmen, z.B. die Umgliederung von Umlauf- in Anlagevermögen,
- Inanspruchnahme von Eigenmitteln C beim Solvabilitätsnachweis.

Bei Pensionskassen kommen auch die folgenden Maßnahmen in Betracht:

---

<sup>20</sup> Vgl. DRS 5-20 Tz. 9 und 20.

- Anwendung von in der Satzung oder in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Sanierungsklauseln zur einseitigen Leistungsreduzierung oder Beitragserhöhung,
- Einschuss des Arbeitgebers.

In jedem Fall löst das „Nicht-Bestehen“ des Stress-Tests keinen Automatismus aus, bestimmte Maßnahmen unmittelbar umsetzen zu müssen. Vielmehr hat der Verantwortliche Aktuar unter Berücksichtigung der Unternehmensgegebenheiten und der Unternehmensplanung, insbesondere in Hinblick auf das Asset-Liability-Management, die Gesamtsituation einzuschätzen. Die Verantwortung für die Maßnahmen verbleibt in jedem Fall bei der Unternehmensleitung.

27.06.2003

Außer Kraft